

Kanton Aargau
Gemeinde Stetten



Wasserreglement

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 24. November 2005

In Kraft getreten am 1. Januar 2006

Teilrevision:

Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. November 2010, in Kraft
getreten am 1. Januar 2011.

Der Gemeindeammann
Sig. Ernst Huber

Der Gemeindegemeinder
Sig. Emil Wehle

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Bestimmungen.....	1
§ 1 Zweck.....	1
§ 2 Rechtsform, Aufsicht, Aufgaben der WVS, Anlagen	1
§ 3 Verwaltung, Brunnenmeister, Kreditbewilligung	2
§ 4 Wasserbeschaffung	2
§ 5 Schutzzonen	2
§ 6 Ausnahmen, Zahlungserleichterungen	2
§ 7 Übergeordnetes Recht, technische Vorschriften	2
2 Technische Bestimmungen	3
2.1 Leitungsnetz	3
§ 8 Erstellung	3
§ 9 Öffentlicher Grund	3
§ 10 Erweiterung.....	4
§ 11 Löscheinrichtungen.....	4
2.2 Hausanschluss	4
§ 12 Definition, Erstellung.....	4
§ 13 Kostentragung, Unterhalt.....	5
§ 14 Schieber	5
§ 15 Haftung	5
2.3 Hausinstallationen	6
§ 16 Definition	6
§ 17 Kostentragung	6
§ 18 Installationsausführung.....	6
§ 19 Einrichtung.....	6
§ 20 Kontrolle.....	6
§ 21 Betrieb, Unterhalt, Stilllegung	7
2.4 Wasserzähler.....	8
§ 22 Einbau, Zugang, Ablesung	8
§ 23 Wasserzähler für besondere Zwecke	8
§ 24 Schäden, Behebung	8
§ 25 Revision	9
2.5 Bezugsverhältnis zwischen Abonnet und WVS.....	9
§ 26 Anschlusspflicht	9
§ 27 Wasserbezug.....	9
§ 28 Haftung	10
§ 29 Lieferungsverträge.....	10
§ 30 Besondere Bewilligung	10
§ 31 Wasserbeschaffenheit	10
§ 32 Wasserverwendung, Betriebseinschränkungen	11
§ 33 Verbot der Wasserabgabe.....	11

3 Finanzierung	12
3.1 Allgemeine Bestimmungen.....	12
§ 34 Finanzierungsgrundsätze	12
§ 35 Finanzierung der Erschliessungsanlagen.....	12
§ 36 Mehrwertsteuer, Gebührenindexierung	12
§ 37 Zahlungspflichtige	13
§ 38 Verzug, Rückerstattung, Verjährung	13
3.2 Definitionen.....	13
§ 39 Erstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhalt.....	13
§ 40 Basis-, Grob-, Feinerschliessung	14
3.3 Erschliessungsbeiträge	14
3.3.1 Allgemeine Bestimmungen.....	14
§ 41 Kosten.....	14
§ 42 Beitragsplan	14
§ 43 Auflage, Zahlungspflicht, Vollstreckung.....	15
§ 44 Bauabrechnung	15
§ 45 Fälligkeit.....	15
3.3.2 Erschliessungsbeiträge	16
§ 46 Bemessung.....	16
§ 47 Anlagen mit Mischfunktion.....	16
3.3.3 Anschlussgebühr	16
§ 48 Bemessung.....	16
§ 49 Zahlungspflicht, Sicherstellung, Erhebung	17
3.4 Benützungsgebühren (Wasserzins)	18
§ 50 Grundsatz	18
§ 51 Bemessung.....	19
§ 52 Sonderfälle.....	19
3.5 Gemeindebeiträge	19
§ 53 Hydranten, Brunnen.....	19
4 Bewilligungsverfahren	19
§ 54 Umfang	19
§ 55 Planunterlagen.....	20
5 Rechtsschutz und Vollzug	21
§ 56 Rechtsschutz, Vollstreckung	21
6 Schluss- und Übergangsbestimmungen	21
§ 57 Inkrafttreten.....	21
§ 58 Übergangsbestimmungen.....	21

7 Anhang

Die Einwohnergemeinde Stetten beschliesst, gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen des Kantons Aargau (BauG) vom 19. Januar 1993 sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz GG) vom 19. Dezember 1978 nachstehendes

Wasserreglement

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Zweck 1Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb, Unterhalt, Wasserbeschaffung sowie Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Stetten (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Stetten (nachstehend WVS genannt) und den Abonnenten.

Geltungsbereich 2Das Wasserreglement findet Anwendung für alle Wasseranschlüsse im Gemeindegebiet und die dazu notwendige Infrastruktur.

§ 2 Rechtsform, Aufsicht, Aufgaben der WVS, Anlagen

Rechtsform; Aufsicht WVS 1Die WVS ist eine unselbständige, öffentliche und selbsttragende Anstalt der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.

Aufgaben der WVS 2Die WVS liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen. Die WVS erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

Anlagen 3Die WVS umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle der WVS dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.

Inventare, Ausführungspläne 4Über die Anlagen der WVS sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

§ 3 Verwaltung, Brunnenmeister, Kreditbewilligung

<i>Verwaltung</i>	<p>¹Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WVS einer Wasserkommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates sowie der Brunnenmeister gehören dieser Kommission von Amtes wegen an.</p>
<i>Brunnenmeister</i>	<p>²Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen wählt der Gemeinderat auf seine Amtsdauer einen fachkundigen Brunnenmeister. Die Aufgaben des Brunnenmeisters sowie des Pumpenwarts werden in einem Pflichtenheft gemäss den Richtlinien des SVGW (vergl. § 7 Abs. 2) geregelt.</p>
<i>Projekt- und Kreditbewilligung</i>	<p>³Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Instandsetzung, Änderung und die Erneuerung der öffentlichen Wasseranlagen.</p>

§ 4 Wasserbeschaffung

<i>Wasserbeschaffung</i>	<p>Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen.</p>
--------------------------	--

§ 5 Schutzzonen

<i>Schutzzonen</i>	<p>Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.</p>
--------------------	--

§ 6 Ausnahmen, Zahlungserleichterungen

<i>Ausnahmen, Zahlungserleichterungen</i>	<p>Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglements zu unbilligen Härten führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Ein gleiches gilt hinsichtlich der Tarif- und Gebührenordnung. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.</p>
---	--

§ 7 Übergeordnetes Recht, technische Vorschriften

<i>Übergeordnetes Recht</i>	<p>¹Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die Vorschriften des Aargauischen Versicherungsamtes und des Kantonalen Laboratoriums bleiben vorbehalten.</p>
-----------------------------	--

Leitsätze SVGW

²Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

2 Technische Bestimmungen

2.1 Leitungsnetz

§ 8 Erstellung

Erstellung

¹Die WVS erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss Baugesetz.

²Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung. Er lässt auf Kosten der WVS entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehältlich der Zustimmung des Aargauischen Versicherungsamtes (AVA).

Hydranten, Schieber

³Hydranten, Schieber und Schiebertafeln müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 9 Öffentlicher Grund

Öffentlicher Grund

Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (Gesetzes über die Nutzung der öffentlichen Gewässer vom 22. März 1954 und Baugesetz).

§ 10 Erweiterung

- Erweiterung in den Bauzonen* 1Die Erweiterung des Leitungsnetzes in den Bauzonen erfolgt, wenn ein ausreichendes öffentliches Interesse gemäss Erschliessungsprogramm besteht.
- Erweiterung ausserhalb Bauzonen* 2Leitungen ausserhalb der Bauzonen werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

§ 11 Löscheinrichtungen

- Löscheinrichtungen* 1Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten erfolgt ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benutzung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WVS.
- 2Der Gemeinderat ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen.
- 3Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WVS. Die Gemeinde leistet dafür eine in § 53 festgelegte Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung).
- 4Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit vom AVA vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und von ihm zu unterhalten.

2.2 Hausanschluss

§ 12 Definition, Erstellung

- Definition* 1Der Hausanschluss umfasst auch den T-Anschluss und den Absperrschieber und führt von der öffentlichen Leitung über den Absperrschieber bis zum Hauptabstellhahnen im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht.
- Erstellung* 2Die WVS bestimmt Lage und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen.

³Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benutzung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist.

§ 13 Kostentragung, Unterhalt

Kostentragung

¹Der Hausanschluss ist auf Kosten des Anschliessenden zu erstellen.

²Unterhalt und Reparaturen erfolgen durch die WVS oder deren Beauftragten. Die Kosten der Reparatur an Wasserzähler, Absperrschieber und am Teil des im öffentlichen Grund liegenden Hausanschlusses inkl. T-Stück übernimmt die WVS, sofern der Abonnent den Schaden nicht selber verursacht hat. Schäden am Hausanschluss (inkl. Wasserzähler) sind der WVS sofort zu melden.

§ 13 Abs. 2 genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 23. November 2006.

§ 14 Schieber

Schieber

¹Die Schieber in der Hauszuleitung dürfen nur von den Organen der WVS bedient werden. Die WVS lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

²Jeder Schieber wird durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

§ 15 Haftung

Haftung

Die WVS übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

2.3 Hausinstallationen

§ 16 Definition

Definition Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellhahnen mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.

§ 17 Kostentragung

Kostentragung Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen u. dgl.) trägt der Gebäudeeigentümer.

§ 18 Installationsausführung

Installationsausführung ¹Hausinstallationen müssen fachgerecht erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

²Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers Druckreduzierventile einzubauen.

§ 19 Einrichtung

Einrichtung ¹Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

²Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.

§ 20 Kontrolle

Kontrolle ¹Die WVS übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WVS der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WVS weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.

²Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WVS zu melden. Die WVS ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den Gemeindevorschriften sowie den Leitsätzen des SVGW. Die WVS übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für alle erstmaligen Prüfungen trägt die WVS, allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.

§ 21 Betrieb, Unterhalt, Stilllegung

Betrieb, Unterhalt

¹Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WVS festgesetzten Frist ändern oder instand stellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WVS berechtigt, die Mängel auf Kosten desselben beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

²Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die WVS berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.

³Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.

Stilllegung

³Stillgelegte, nicht mehr benützte Hausanschlussleitungen sind auf Kosten des Grundeigentümers an der Hauptleitung vom Netz zu trennen. Will ein Benützer auf den Wasserbezug verzichten, hat er dies der WVS schriftlich mitzuteilen. Unbenützte Hausanschlüsse sind nicht abzutrennen, wenn eine Wiederverwendung innert sechs Monaten zugesichert ist. Die Unterbrechung erfolgt durch Schließung des Schiebers. Ist kein Schieber vorhanden, so ist ein solcher auf Kosten des Grundeigentümers einzubauen.

2.4 Wasserzähler

§ 22 Einbau, Zugang, Ablesung

- Einbau* ¹Die WVS baut auf ihre Kosten in jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Gebäude einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein. Dieser bleibt Eigentum der WVS und wird von ihr unterhalten. Die WVS bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WVS einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers. Bei Neubauten ist in der Regel eine Ablesemöglichkeit im Verteilkasten vorzusehen.
- ²Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen werden durch die WVS bewilligt. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt.
- Zugang* ³Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WVS gehen zu Lasten des Abonnenten.
- Ablesung* ⁴Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WVS damit beauftragte Personal. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

§ 23 Wasserzähler für besondere Zwecke

- Wasserzähler für besondere Zwecke* Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe etc.) erfolgt in der Regel über Wasserzähler; die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger.

§ 24 Schäden, Behebung

- Schäden, Behebung* ¹Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WVS unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haftet der Abonnent. Die WVS haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WVS bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler 2Ist der Wasserzähler stehen geblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benutzung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat berücksichtigt.

§ 25 Revision

Revision Die WVS lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WVS die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt.

2.5 Bezugsverhältnis zwischen Abonnent und WVS

§ 26 Anschlusspflicht

Anschlusspflicht Innerhalb der Bauzonen müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WVS angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht.

§ 27 Wasserbezug

Wasserbezug 1Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung.

Hand- und Adressänderungen 2Hand- und Adressänderungen meldet der Abonnent umgehend der WVS.

Kündigung 3Der Wasserbezug kann vom Abonnenten mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden. Der Gemeinderat kann Lieferungsverträge für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief auf 3 Monate kündigen.

Wasserbezug ohne Bewilligung 4Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WVS schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 28 Haftung

Haftung

¹Der Abonnent haftet gegenüber der WVS für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügendem Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der WVS zugefügt werden.

²Der Abonnent haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.

³Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

§ 29 Lieferungsverträge

Lieferungsverträge

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezüglern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes abzuschliessen; er hat dabei die Interessen der WVS wahrzunehmen.

§ 30 Besondere Bewilligung

Besondere Bewilligung

¹Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.

²Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WVS bzw. des Gemeinderates.

§ 31 Wasserbeschaffenheit

Wasserbeschaffenheit

¹Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WVS gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

²Die WVS sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Kantonalen Laboratoriums.

³Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten in der Regel keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.

§ 32 Wasserverwendung, Betriebseinschränkungen

Wasserverwendung ¹Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt. Die Verwendung von Trinkwasser als Brauchwasser ist bewilligungspflichtig.

Betriebseinschränkungen ²Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WVS kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen u. dgl., das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen. Er kann die Wasserlieferungen einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WVS besteht nicht.

§ 33 Verbot der Wasserabgabe

Verbot der Wasserabgabe Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:

- die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt
- das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshähnen und Hydranten ausser in Brandfällen
- Änderungen an Hauptabstellhähnen und Wasserzählern. Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezügem nach Schätzung der WVS in Rechnung gestellt. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

3 Finanzierung

3.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 34 Finanzierungsgrundsätze

- Finanzierungsgrundsätze* 1 Die WVS deckt die Aufwendungen für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Verwaltungsaufwand der öffentlichen Wasserversorgung durch:
- a) Abgaben der Abonnenten
 - b) Subventionen Dritter
 - c) Beiträge der Gemeinde
- 2 Die Rechnung der WVS ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden als Eigenwirtschaftsbetrieb zu führen.

§ 35 Finanzierung der Erschliessungsanlagen

- Finanzierung der Erschliessungsanlagen* 1 Für die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern
- a) Erschliessungsbeiträge
 - b) Anschlussgebühren
 - c) jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr
- 2 Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

§ 36 Mehrwertsteuer, Gebührenindexierung

- Mehrwertsteuer* 1 Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Gebührenindexierung ²Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. April 2005 Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.

³Die Gebührenansätze werden vom Gemeinderat bedarfsgerecht festgelegt und via Voranschlag von der Gemeindeversammlung genehmigt.¹⁾

§ 37 Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtige Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 38 Verzug, Rückerstattung, Verjährung

Verzug, Rückerstattung ¹Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der Aargauischen Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen berechnet.

²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

Verjährung ³Bezüglich der Verjährung gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

1) Änderung an der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. November 2010

3.2 Definitionen

§ 39 Erstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhalt

<i>Erstellung</i>	¹ Als Erstellung gilt der Bau einer neuen Baute oder Anlage.
<i>Änderung</i>	² Als Änderung gilt die Verbesserung oder Erweiterung einer bestehenden Baute oder Anlage.
<i>Erneuerung</i>	³ Als Erneuerung gilt der vollständige Ersatz einer Baute oder Anlage oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung (Sanierung). Unterhaltsarbeiten gelten nicht als Erneuerung.
<i>Unterhalt</i>	⁴ Als Unterhalt gelten alle Massnahmen, die für die Benutzung und die Erhaltung einer Baute oder Anlage erforderlich sind.

§ 40 Basis-, Grob-, Feinerschliessung

<i>Basiserschliessung</i>	¹ Die Basiserschliessung beinhaltet die grundlegenden Anlagen einer Wasserversorgung. Es gehören ihr die Anlagen der Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserförderung, Wasserspeicherung, die Fernwirkanlagen, sowie die Zubringer- und Hauptleitungen an (vergl. Anhang).
<i>Grob-erschliessung</i>	² Die Grob-erschliessung beinhaltet die Sammelleitungen innerhalb der Bauzonen, die unmittelbar dem zu erschliessenden Gebiet dienen und das Gerüst des Leitungsnetzes darstellen. Sammelleitungen sind Leitungen, von denen die Versorgungsleitungen für die Feinerschliessung, in der Regel aber keine Hausanschlussleitungen abzweigen.
<i>Feinerschliessung</i>	³ Die Feinerschliessung beinhaltet die Versorgungsleitungen, die den Anschluss der einzelnen Grundstücke an die Sammelleitungen gewährleisten (Hausanschlussleitungen).

3.3 Erschliessungsbeiträge

3.3.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 41 Kosten

<i>Kosten</i>	Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich: <ul style="list-style-type: none">a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;e) die Finanzierungskostenf) Grundbuch- und Notariatskosten.
---------------	--

§ 42 Beitragsplan

<i>Beitragsplan</i>	¹ Beitragspflicht und Beitragshöhe werden im Beitragsplan gemäss Baugesetz geregelt.
<i>Inhalt</i>	² Der Beitragsplan enthält: <ul style="list-style-type: none">a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);d) die Grundsätze der Kostenverlegung;e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 43 Auflage, Zahlungspflicht, Vollstreckung

<i>Beitragsplan Auflage und Mitteilung</i>	¹ Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen. ² Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.
<i>Beitragspflicht</i>	³ Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

Vollstreckung 4Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 44 Bauabrechnung

Bauabrechnung 1Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

2Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Das Verfahren ist im Baugesetz (BauG) geregelt.

§ 45 Fälligkeit

Fälligkeit 1Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

2Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

3Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

3.3.2 Erschliessungsbeiträge

§ 46 Bemessung

Bemessung Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung gemäss folgendem Schlüssel:

Groberschliessung:

- | | |
|--------------|------|
| - Erstellung | 70 % |
| - Änderung | 35 % |

Feinerschliessung:

- | | |
|--------------|-------|
| - Erstellung | 100 % |
| - Änderung | 50 % |

Sofern Erschliessungsbeiträge an die Grob- und/oder Feinerschliessung geleistet wurden, wird die Anschlussgebühr um 30 %, im Maximum um die geleisteten Erschliessungsbeiträge, ermässigt.

§ 47 Anlagen mit Mischfunktion

Anlagen mit Mischfunktion Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

3.3.3 Anschlussgebühr

§ 48 Bemessung

Bemessung ¹Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr gemäss Tarifanhang. Die Anschlussgebühren werden einmalig erhoben, Ausnahmen siehe § 48 Abs. 5 dieses Reglementes.

§ 48 Abs. 1 genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 23. November 2006.

Bruttogeschossfläche ²Die anrechenbare Bruttogeschossfläche wird nach den Bestimmungen der Allgemeinen Verordnung zum Baugesetz (ABauV) für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt.

Industrie und Gewerbe, Landwirtschaft ³In den Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Bruttogeschossfläche die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt (z.B. grosse Raumhöhen bei Industrie- und Gewerbebauten, Landwirtschaft), wird die Anschlussgebühr aufgrund des Gebäudevolumens (ober- und unterirdisch) gemäss Tarifanhang berechnet.

Schwimmbäder ⁴Für Schwimmbäder wird die Anschlussgebühr pro m³ Nettoinhalt gemäss Tarifanhang berechnet.

Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten ⁵Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche / Volumen gemäss den obenstehenden Kriterien erhoben, unabhängig davon, ob durch die bauliche Veränderung die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

Ersatzbauten ⁶Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle innerhalb 5 Jahren ein Neubau errichtet, so werden bereits geleistete einmalige Abgaben angerechnet. Der Bauherr hat nachzuweisen, welche Anschlussgebühren früher bezahlt wurden. Bei fehlendem Nachweis wird die gesamte Anschlussgebühr gemäss den obenstehenden Kriterien erhoben. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

Zweckänderung ⁷Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung des Wassernetzes verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren, die der Bauherr nachweisen kann, werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 49 Zahlungspflicht, Sicherstellung, Erhebung

<i>Zahlungspflicht</i>	<p>¹Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.</p>
<i>Sicherstellung</i>	<p>²Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne, verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.</p>
<i>Erhebung</i>	<p>³Der Gemeinderat erlässt im Baubewilligungsverfahren die definitive Zahlungsverfügung und stellt die Schlussabrechnung nach der Schlusskontrolle. Die Anschlussgebühr wird innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.</p>

3.4 Benützungsgebühren (Wasserzins)

§ 50 Grundsatz

<i>Grundsatz</i>	<p>¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten.</p> <p>²Die Benützungsgebühren sind vom ersten Tag des Wasserbezugs geschuldet. Die Finanzverwaltung der Gemeinde stellt jährlich Rechnung, welche innert 30 Tagen zu bezahlen ist.</p> <p>³Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.</p> <p>⁴Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.</p>
------------------	--

§ 51 Bemessung

<i>Bemessung</i>	¹ Die Benützungsgebühren (Wasserzins) bestehen aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt jährlich gemäss Tarifanhang.
<i>Grundgebühr</i>	² Mit der Grundgebühr werden die Fixkosten der Wasserversorgung anteilmässig abgegolten. Die Grundgebühr wird von jedem Abonnenten erhoben. ³ Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Nennwert des Wasserzählers. Die Mietgebühr desselben ist darin eingeschlossen.
<i>Definition Nennwert</i>	⁴ Der Nennwert entspricht der stündlichen Leistungsfähigkeit des Wasserzählers: 3/4 " Durchmesser entspricht 5 m ³ /h 1 " Durchmesser entspricht 7 m ³ /h 1 1/4 " Durchmesser entspricht 10 m ³ /h 1 1/2 " Durchmesser entspricht 20 m ³ /h 2 " Durchmesser entspricht 30 m ³ /h etc. ¹⁾
<i>Verbrauchsgebühr</i>	⁵ Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 52 Sonderfälle

<i>Sonderfälle</i>	Für Bauwasser, Bewässerungsanlagen, Festwirtschaften, Schaustellerbuden u. dgl. sind die Grundgebühr und die Verbrauchsgebühr zu entrichten.
--------------------	--

3.5 Gemeindebeiträge

§ 53 Hydranten, Brunnen

<i>Hydranten</i>	¹ Die Einwohnergemeinde richtet der WVS die festgesetzte Hydrantenentschädigung gemäss Tarifanhang aus. ¹⁾
<i>Brunnen</i>	² Die Einwohnergemeinde entrichtet der WVS pro öffentlichen Brunnen und Jahr eine Pauschale gemäss Tarifanhang.

1) Änderung an der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. November 2010

4 Bewilligungsverfahren

§ 54 Umfang

Umfang

¹Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft
- b) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches mit sich bringt
- c) die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen

²Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung des Kantonalen Laboratoriums.

§ 55 Planunterlagen

Planunterlagen

¹Dem Gesuch sind 2 Situationspläne im Massstab 1:500 oder 1:1000 aufgrund des amtlichen Katasterplanes und der Kellergrundrisse im Massstab 1:50 oder 1:100, in die der Hausanschluss und die Wasserbatterie eingezeichnet sind, einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzeichnen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

Hausanschlüsse in Kantonsstrassen

²Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen.

³Die Vorschriften des Baugesetzes finden im Bewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.

Gebühren

⁴Die Gebühren für Bewilligung und Kontrollen richten sich nach der Gebührenregelung der Bauordnung.

Ausführungspläne

⁵Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind dem Gemeinderat Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen im Doppel einzureichen.

Abweichungen

⁶Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

5 Rechtsschutz und Vollzug

§ 56 Rechtsschutz, Vollstreckung

Rechtsschutz

¹Gegen Beitragspläne und Bauabrechnungen kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Dessen Entscheid kann an die Schätzungskommission weitergezogen werden.

²Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Vollstreckung

³Die Vollstreckung richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG).

Strafbestimmungen

⁴Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse gemäss Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978 bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

6 Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 57 Inkrafttreten

Inkrafttreten

¹Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft. Die Benützungsgebühren werden rückwirkend auf den 1. Oktober 2005 in Kraft gesetzt.

²Auf diesen Zeitpunkt ist das Wasserreglement vom 31. August 1992 mit den Gebührentarifen aufgehoben.

§ 58 Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen

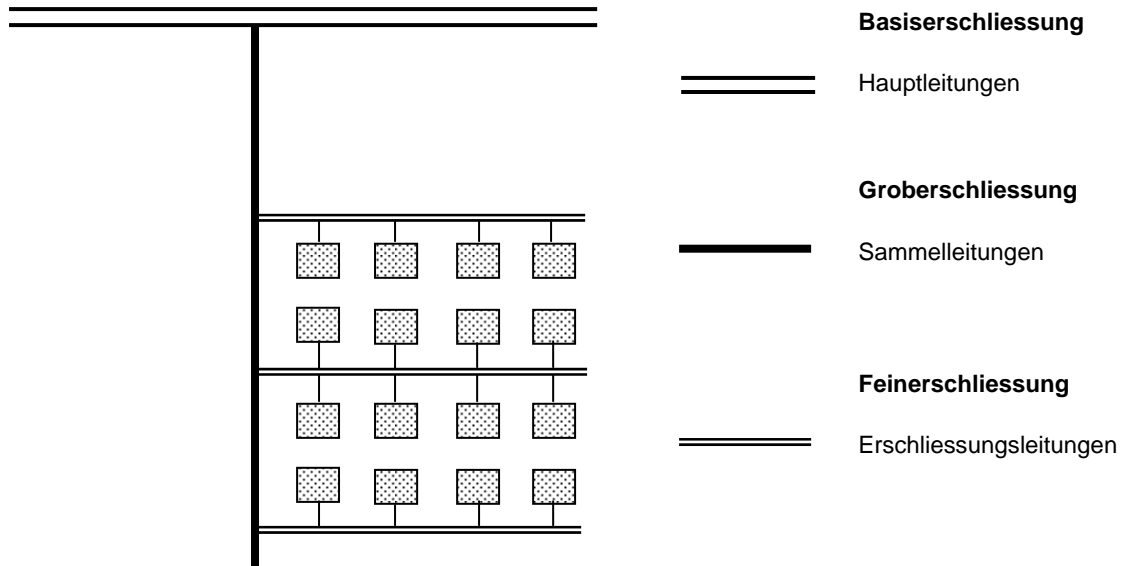
¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Anhang 1

Definitionen

Basis-, Grob-, Feinerschliessung (§ 40)



Anhang 2

Abkürzungsverzeichnis

WVS	: Wasserversorgung Stetten
AVA	: Aargauisches Versicherungsamt
GWP	: Generelles Wasserversorgungsprojekt
BauG	: Baugesetz des Kantons Aargau vom 19.01.1993
ABauV	: Allgemeine Verordnung zum Baugesetz vom 23.02.1994
VPRG	: Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 09.07.1968
SVGW	: Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches

Anhang 3

Tarife

Anschlussgebühr ¹⁾

§ 48.1: Die Anschlussgebühr pro m² anrechenbare Bruttogeschossfläche beträgt Fr. 33.65

§ 48.3: Die Anschlussgebühr pro m³ Gebäudevolumen beträgt Fr. 5.60

§ 48.4: Die Anschlussgebühr pro m³ Nettoinhalt beträgt Fr. 22.40

Benützungsgebühren (Wasserzins) ¹⁾

§ 51.2: Die Grundgebühr pro m³ Nennwert beträgt Fr. 8.95/p.a.

§ 51.4: Die Verbrauchsgebühr pro m³ Wasserbezug beträgt Fr. -.84

Gemeindebeiträge

§ 53.1: Die Einwohnergemeinde richtet der WVS eine Entschädigung pro Hydrant von Fr. 200.- aus.

§ 53.2: Der Gemeinderat legt eine Pauschale für die Entschädigung der Wassernutzung von öffentlichen Brunnen fest.

1) Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 4. Oktober 2010

Anhang 4

Stichwortverzeichnis

- Aargauisches Versicherungsamt 2
Aargauisches Versicherungsamt (AVA) 3
Abgaben 11
Absperrschieber 4, 5
Abweichungen von genehmigten Plänen 20
Änderung 2, 12, 13, 14, 16
Änderung der Nutzung 19
Anlagen der WV 1
Anlagen mit Mischfunktion 16
Anschlussbewilligung 5, 9
Anschlussgebühr 16, 17, 18
Anschlussgebühren 12, 17
Anschlusspflicht 9
Aufbereitung von Trinkwasser 19
Aufgaben der WV 1
Auflagefrist 15
Aufsicht 1
Ausführungspläne 1, 20
Ausnahmen 2
Basiserschliessung 14
Bau 1, 2, 3, 12
Bauabrechnung 15
Baukredite 2
Bauwasser 8, 10, 19
Beitrag Rechtskraft 15
Beiträge der Gemeinde 12
Beitragshöhe 14
Beitragspflicht 14
Beitragsplan 14, 15
Beitragsplan Auflage 15
Beitragsplan Inhalt 15
Benützungsgebühren 12, 18
Berieselungsanlagen 6
Beschwerde 16, 21
Besondere Bewilligung 10
Betrieb 1, 3, 12
Betriebseinschränkungen 11
Betriebsstörungen 11
Betriebsvorschriften 6
Bewässerungen 19
Bewilligungsverfahren 19
Brandfälle 11
Brunnen 1, 19
Brunnenmeister 2
Bruttogeschossfläche 16
Definitionen 13
Departement Bau, Verkehr und Umwelt 21
Dienstbarkeitsvertrag 5
Druckerhöhungsanlagen 6
Druckreduzierventile 6
Duldungspflicht 4
Durchleitungsrechte 3
Eigenwirtschaftsbetrieb 12
Einsprache 16, 21
Enteignungsrecht 3
Erhaltung 13
Erneuerung 2, 12, 13, 14
Ersatzbauten 17
Erschliessung von Grundstücken 3
Erschliessungsbeiträge 12, 14, 18
Erschliessungsbeiträge Bemessung 15
Erschliessungsbeiträge Fälligkeit 15
Erschliessungsfunktion 16
Erschliessungsprogramm 4
Erstellung 12, 13, 14, 15
Erweiterung ausserhalb Bauzonen 4
Erweiterung in den Bauzonen 4
Feinerschliessung 14, 16
Festwirtschaften 19
Feuerwehr 4
Finanzierung 1, 12
Finanzierung der Erschliessungsanlagen 12
Finanzierungsgrundsätze 12
Frostgefahr 7
Frostschäden 8
Funktionäre der Gemeinde 4
Gebäudevolumen 17
Gebührenindexierung 12
Gebührenregelung 20
Geltungsbereich 1
Gemeinde 1, 4, 16
Gemeindebeiträge 19
Gemeinderat 1, 2, 3, 4, 6, 8, 10, 11, 12, 17, 19, 20
Gemeindeversammlung 2, 15
Gemeindeversammlungsbeschluss 21
gemeinsame Anschlüsse 5
Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) 3
Gesamtaufwand 12
Groberschliessung 14
Grundeigentümer 3
Grundgebühr 12, 18
Haftung Abonnet 10
Haftung WV 5
Hand- und Adressänderungen 9
Hauptabstellhahnen 4, 6, 11
Hausanschluss 4
Hausanschluss Kosten 5
Hausanschluss Schäden 5
Hausanschlüsse 3
Hausanschlüsse in Kantonsstrassen 20

Gemeinde Stetten
Wasserreglement

Hausanschlussleitungen	14	Technische Bestimmungen	3
Hausinstallationen	3, 6, 7, 9, 11	Technische Vorschriften	3
Hausinstallationen Kontrolle	6	Trinkwasser	10
Hausinstallationen Kosten	6	Trinkwasserverunreinigungen	11
Hausinstallationen Unterhalt	7	Überbeanspruchung der Installationen	7
Hauszuleitung	5, 8, 10	Übergangsbestimmungen	21
Hydranten	1, 3, 4	Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten	17
Hydranten auf privaten Grundstücken	4	Umgangshahnen	11
Hydrantenentschädigung	4, 19	Unterhalt	1, 3, 12, 13
Inbetriebnahme	7	Unterhaltsarbeiten	11
Industrie und Gewerbe, Landwirtschaft	17	Verbot der Wasserabgabe	11
Inkrafttreten	21	Verbrauchsgebühr	12, 18
Instandsetzung	2	Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates	21
Inventare	1	Verjährung	13
Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung	14	Verkauf von Liegenschaften	18
Kühl- und Klimaanlage	6	Vermehrung des Wasserverbrauches	19
Leitsätze des SVGW	7	Verwaltung	2
Leitungsnetz	1, 3, 4	Verwaltungsaufwand	12
Lieferungsverträge	9	Verzug	12
Löscheinrichtungen	1, 4	Vollstreckung	15, 21
Mehrwertsteuer	12	Waschen von Autos	11
Nachkontrollen	7	Wasserabgabe	7
Nennwert	18	Wasserabgabe für Baustellen	19
Netzspülungen	11	Wasserbeschaffenheit	10
Neuanschluss einer Liegenschaft	19	Wasserbeschaffung	2
Planunterlagen	20	Wasserbezug	9, 18
private Wasserversorgung	9	Wasserbezug ab Hydranten	4
private Wasserversorgungen	6	Wasserbezug Kündigung	9
Projekt- und Kreditbewilligung	2	Wasserbezug ohne Bewilligung	9
Pumpenwart	2	Wasserbezugsverträge	2
Rechnung der WV	12	Wasserdruckprobe	7
Rechtsschutz	21	Wasserkommission	2
Rechtsform WV	1	Wasserlieferungsverträge	10
Rechtskraft	21	Wassermangel	11
Regierungsrat	21	Wasserverbrauch	10
Reparaturen	11	Wasserverluste im Gebäudeinnern	10
Richtlinien des SVGW	2	Wasserverwendung	11
Richtlinien SVGW	3, 11	Wasserzähler	1, 5, 8, 11
Rückerstattung	13	Wasserzähler Einbau	8
Sammelleitungen	14	Wasserzähler für besondere Zwecke	8
Sanierung	13	Wasserzähler Revision	9
Schadenersatzpflicht der Gemeinde	11	Wasserzähler Schäden	8
Schätzungskommission	21	Wasserzähler Zugang	8
Schaustellerbuden	19	Wasserzählerstand	8
Schieber	3, 5	Wiederherstellung	13
Schutzzonen	1, 2	Zählerschacht	4
Schwimmbäder	17	Zahlungserleichterungen	2
Schwimmbassins	6, 11	Zahlungspflicht	17
Sicherstellung	17	Zahlungspflichtige	13
Sonderfälle	19	Zapfhahnen	11
Sondervorteile	16	zeitlich befristete Veranstaltungen	19
Spritzen von Gärten	11	Zuwiderhandlungen	21
Strafbestimmungen	21	Zweck	1
Subventionen	12	Zweckänderungen	17